



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1847**

XXI. Die Churf. Visitatoren ermahnen den Joachim von Bredow den Jüngern sich wegen des dem Pfarrer zu Liepe vorenthaltenen Zehents mit diesem zu vertragen, im J. 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

so lange es brauchlich und tunlich dienen und nicht zu zeitlich abziehen sollen, auch die leute so nicht selbst dienen von gefinde gnugsam starcke Knechte oder Mägde schicken doch die allein eine hufe haben sollen mit pferden wagen und pflug die helfte soviel dienen als die so 2 oder 3 hufen haben, aber zu Fusse sollen sie denselben gleich durch dienen.

Würden auch die leute hartwiegen von Bredow seine Erben oder Nachkommen über Land fahren, wolle, getreide oder andere wegfahren und über die Zeit der wochendienste ausen seyn, das soll allewege denen, die also dienen, an den andern obgefatzten wochen Diensten abgehen; doch sollen die Dienste mit dem Schaffwaschen und scheren wie vor alters bleiben und nicht zu diesen Diensten gerechnet werden.

Als auch die leute hievor hartwiegen von Bredow jeder 1 Scheffel haber gegeben und dafür Backreiz auf seine güter gehauen soll solches nochmals also bleiben, doch welcher das Backreiß nicht holet soll auch den schffl, habern verstantt sein. Die austendigen Speckseiten soll hartwiegen von Bredow jede Seiten mit  $\frac{1}{2}$  fl. bezahlen und an den Zinsen lassen abgehen auch Kandel und grape wieder zustellen.

Was auch jeder Schultze in gemeldten Dorffern an hafern zappfen Zinse oder andern bisshero gehabt, soll ihme nachmals also bleiben, hiermit sollen diese Gebrechen endlich zu grunde vertragen und hingelegt seyn sollen auch die parte diesen Vertrag stets veste unverbruchlich halten treulich und ungesährlich. Actum Cölln az der Spree mit hochgedachten unfers gnädigsten herrn Cammergerichts Siegel besiegelt freytags nach Corporis Christi Anno 1541.

Nach Extracten aus einem alten (nicht mehr vorhandenen) Erbregister der von Bredow-Friesackischen Güter vom Jahre 1541. Diese Extracte werden auf dem Hause Friesack aufbewahrt.

**XXI.** Die Churf. Visitatoren ermahnen den Joachim von Bredow den Jüngern sich wegen des dem Pfarrer zu Liepe vorenthaltenen Zehents mit diesem zu vertragen, im J. 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuore. Ernuester guther freunt. Der pfarrer bey euch zu lipe hat sich in Itziger visitation ob euch beclagt, das ir Ime den zehendt von einem hufen vorm Jare gewaigert bittende euch zubalten, Ime denselben zu widerstaden. Weill dan solche seine bitte zimlich vnd pillich wir auch beuelh haben, die geistlichen bei Iren einkommen zu erhalten, Beghern wir kraft desselben beuelhs vor vnser person bittende, wollet euch mit dem pfarrer vmb gemelten Zehendt vortragen: doran thuet ir zur pilligkeit vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir seind es etc.

Des kurfursten vnd Bischofs etc.

Dem Ernuesten Joachim von Bredow dem Jungen  
zu lipe vnserm guthen freunde.

Nach dem Copialbuche des Cantlers Weinköben Litt. A.